



**Reglement zur Übertragung
der Feuerwehraufgaben und
Erhebung Ersatzabgabe**

27. Mai 2024

Änderungen:
1. Reglement neu, 27.05.2024

Die Einwohnergemeinde Gurbrü beschliesst, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998, Folgendes:

Aufgabenübertragung	<p>Art. 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Gurbrü überträgt die Aufgaben der Feuerwehr gemäss Feuerwehrreglement des freiburgischen Gemeindeverbandes Feuerwehr See. Davon ausgenommen ist das Erheben der Ersatzabgabe.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde Gurbrü unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kantonalfreiburgischen Recht.</p> <p>² Davon ausgenommen ist der Bereich für die Erhebung der Ersatzabgabe. Die Bemessung der Ersatzabgaben richtet sich nach Art. 8 dieses Reglements.</p>
Verantwortlichkeiten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht des freiburgischen Gemeindeverbandes Feuerwehr See.</p> <p>² Angelegenheiten der interkommunalen Feuerwehr werden in der Sicherheitskommission (SiKo) Kerzers geregelt, in die ein Vertreter aus Gurbrü Einsitz hat.</p>
Pflichten der Feuerwehrleute	<p>Art. 4</p> <p>Die Pflichten der Feuerwehrleute richtet sich nach dem Feuerwehrreglement des freiburgischen Gemeindeverbandes Feuerwehr See.</p>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabepflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Von der Feuerwehrdienst- oder Ersatzabgabepflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,– Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,– auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,– auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; sie können auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden. <p>² Über ein Gesuch um Befreiung befindet der Gemeinderat.</p>

Rechtspflege	<p>Art. 6 Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerde verfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht des freiburgischen Gemeindeverbandes Feuerwehr See. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Feuerwehr See auch für die Einwohnergemeinde Gurbrü die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen für die Ersatzabgaben.</p>
Anschlussvertrag	<p>Art. 7 Der Gemeinderat Gurbrü wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Feuerwehraufgaben durch Vertrag zu regeln.</p>
Finanzierung	<p>Art. 8 ¹ Jeder in der Gemeinde niedergelassene Einwohner (auch Ausländer mit Ausweis B oder C), gleich welcher Nationalität, ist vom 1. Januar des Jahres, in welchem er oder sie das 21. Altersjahr vollendet hat, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem er oder sie das 48. Altersjahr vollendet, zum Feuerwehrdienst oder zur Zahlung der Ersatzabgabe verpflichtet. ² Die maximale Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person und Jahr richtet sich nach dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz. ³ Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt und beträgt 13 – 16% der einfachen Steuer. ⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie eingetragene Partnerschaften, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. ⁵ Wenn ein Ehepartner oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare und eingetragene Partnerschaften die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer. ⁶ Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben. ⁷ Die Ersatzabgaben sind in die Spezialfinanzierung Feuerwehr einzulegen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen	<p>Art. 9 ¹ Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2012 wird aufgehoben.</p>

² Personen, die nach bisherigem Reglement ihre Wehrdienstpflicht erfüllt haben, bzw. vom aktiven Wehrdienst oder von der Ersatzabgabe befreit wurden, bleiben auch nach neuem Reglement vom aktiven Wehrdienst und von der Ersatzabgabe befreit.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2024 genehmigt.

Einwohnergemeinde Gurbrü

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Marc Friedli

sig. Urs von Allmen

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 26. April 2024 bis 26. Mai 2024 in der Gemeindeverwaltung Gurbrü öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Laupen Anzeiger vom 25. April und 2. Mai 2024 publiziert.

Gurbrü, 15. April 2024

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Urs von Allmen

Inkrafttreten

Veröffentlichung des Inkrafttretens im Laupen Anzeiger vom xx.xx.2024.

Gurbrü, xx.xx. 2024

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Urs von Allmen